

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sustainable Management and Technology an der Technischen Universität München

Vom 20. Mai 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3 KWK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Sustainable Management and Technology an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Sustainable Management and Technology wird in englischer Sprache angeboten. ³Das Eignungsfeststellungsverfahren wird daher in englischer Sprache durchgeführt. ⁴Der Bachelorstudiengang verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ⁵Deshalb ist über die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sustainable Management and Technology vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende studiengangspezifische Kompetenzen (Eignungsvoraussetzungen erfüllt) sein:
1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften mathematisch-logische Fähigkeiten sowie deren problembezogene Anwendung auf Fragestellungen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften, Nachhaltigkeit und Ingenieur-/Naturwissenschaften;
 2. in Kombination mit einer klaren und präzisen Argumentationsfähigkeit in englischer Sprache;
 3. Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und nachhaltigkeitsrelevante Sachverhalte zu erfassen und zu bearbeiten.

³Studierende des interdisziplinär ausgerichteten Studiengangs Sustainable Management and Technology müssen fundierte Fähigkeiten und Eignungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften besitzen, um sich die Lehrinhalte in den Ingenieurs- und Naturwissenschaften aneignen zu können. ⁴Dies ist besonders wichtig, da die Studierenden des Studiengangs Sustainable Management and Technology mit den Studierenden der anderen grundständigen technologischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge des

TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit dieselben Veranstaltungen besuchen. ⁵Logische Fähigkeiten, die Analyse von Sachverhalten und die Fähigkeit zur präzisen und klaren Argumentation in englischer Sprache sind notwendig, um an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts-, Nachhaltigkeits- und Ingenieur-/ Naturwissenschaften mit Personen unterschiedlicher fachlicher Herkunft präzise kommunizieren zu können.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen in ein höheres Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils nachfolgende Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbung und die Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sustainable Management and Technology sind englischer Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf nach vorgegebenem Format,
 2. Angaben zur HZB,
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Studiengangs Sustainable Management and Technology, in der die Bewerber oder Bewerberinnen sich mit ihren Fähigkeiten, wirtschaftswissenschaftliche, nachhaltigkeitsrelevante und ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Sachverhalte zu erfassen, auseinandersetzen und darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement,
 4. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,
 5. Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat; wird festgestellt, dass die Begründung nicht selbstständig verfasst wurde, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Sustainable Management and Technology wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs.3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragten. ³Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der oder die vom Dekan oder von der Dekanin beauftragte Studiendekan oder Studiendekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der oder die von

ihm oder ihr beauftragte Studiendekan oder Studiendekanin des TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit. ⁵Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁶Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁷Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten;
 - die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer
 - Mathematik (zweifach)
 - die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach)
 - Englisch (einfach);

hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Noten der Abschlussprüfung in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt; die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sofern mehr als eine fortgeführte Naturwissenschaft in der HZB ausgewiesen ist, wird die vom Bewerber oder der Bewerberin angegebene herangezogen; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in diesen Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

3. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden, abweichend von Nr. 1 und Nr. 2, das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1

genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:
1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
 2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
 3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,65 multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1) und der mit 0,35 multiplizierten Punkte aus Nr. 2. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
- (3) ¹Wenn in der ersten Stufe 88 Punkte und mehr erreicht wurden, wird die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Sustainable Management and Technology festgestellt. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden; auch bei Erreichen der nach Satz 1 erforderlichen Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und wird in englischer Sprache durchgeführt. ²Es wird als Einzelgespräch mit zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist das Auswahlgespräch per Videokonferenz möglich. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin trägt das Risiko im Falle etwaiger technischer Probleme, sofern diese nicht von Seiten der Technischen Universität München zu vertreten sind. ⁵Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁶Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. ⁷Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁸In dem Gespräch werden keine Kenntnisse abgeprüft, die erst im Bachelorstudiengang Sustainable Management and Technology vermittelt werden

sollen. ⁹Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ¹⁰Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ¹¹Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen, die bei der Bewertung wie in der Klammer angegeben gewichtet werden:

1. Mathematische Kenntnisse:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage schlussfolgernd zu denken, kann schriftlich oder mündlich dargestellte Problemstellungen (die insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts-, Nachhaltigkeits- und Ingenieur- und Naturwissenschaften angesiedelt sind) analysieren und in eine Rechenoperation umsetzen, kann Rechengesetze und -methoden auf die Problemstellungen anwenden und brauchbare Ergebnisse eigenständig in einer angemessenen Zeit ermitteln (1/5).

2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage die wichtigsten Konzepte im Bereich Naturwissenschaften zu erläutern, kann diese auf aktuelle Problemstellungen (die insbesondere an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts-, Nachhaltigkeits- und Ingenieur- und Naturwissenschaften angesiedelt sind) anwenden, Alternativen gegenüberstellen und mögliche Lösungsvorschläge entwickeln (1/5).

3. Fähigkeit, an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts-, Nachhaltigkeits- sowie Ingenieur- und Naturwissenschaften Vorfertigkeiten aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren, auch in Bezug auf aktuelle Fragestellungen:

Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts-, Nachhaltigkeits- und Ingenieur- und Naturwissenschaften zu erläutern; dabei wird klar und präzise anhand von Beispielen und unter Verwendung der relevanten Fachbegriffe und Argumentationsstrukturen in englischer Sprache argumentiert (3/5).

¹²Auf der Grundlage der in Satz 11 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch auf einem standardisierten Bewertungsbogen gemäß folgender Skala:

| Prädikat | Punkte |
|--------------|--------|
| Exzellent | 91-100 |
| Gut | 75-90 |
| Befriedigend | 60-74 |
| Ausreichend | 40-59 |
| Mangelhaft | 20-39 |
| Ungenügend | 0-19 |

¹³Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (siehe Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung für den Studiengang Sustainable Management and Technology auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.

- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang Sustainable Management and Technology ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für die Studiengänge nicht erbracht hat, kann einmal erneut am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Sustainable Management and Technology an der Technischen Universität München

Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse zur Entwicklung von nachhaltigen Technologien, Produkten und Prozessen vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, den Wandel hin zu nachhaltigen Unternehmen zu unterstützen. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit Konzepten des Nachhaltigkeitsmanagements und den technologischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen versetzt die Studierenden in die Lage, differierende Gedankenwelten dieser Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen. Der Bachelorstudiengang befasst sich daher mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, dem Management von Nachhaltigkeit in Unternehmen und den Schnittstellen zu verschiedenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereichen.

Die vielfältigen Interdependenzen von Nachhaltigkeitsmanagement und die fortschreitende Auflösung der tradierten Fachbereiche in Unternehmen verändern die Art der erforderlichen Qualifikationen. Diese verlangen qualifiziertes interdisziplinäres Denken und Handeln von seinen Akteuren. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem wirtschaftlichen und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Unternehmensbereich entstehen in der Praxis immer wieder Kommunikations- und Know-how-Barrieren, die aus einer mangelnden Kenntnis der jeweils anderen Fachdisziplin und einem fehlenden Verständnis für die jeweils andere Fächerkultur resultieren. Der Bachelorstudiengang ist daher grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Zwar liegt der Fokus auf der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, jedoch wird diese sowohl in den betriebswirtschaftlichen Modulen als auch im ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Bereich durch Nachhaltigkeitskonzepte erweitert. Aufgrund dieser breiten Ausrichtung erfordert der Studiengang eine qualifizierte interdisziplinäre Kompetenz im Sinne von spezifischen Vorfertigkeiten, die aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren sind. Das ingenieur-naturwissenschaftliche Fach besuchen die Studierenden mit den Studierenden der anderen grundständigen naturwissenschaftlichen und technologischen Studiengänge am TUM Campus Straubing, sodass interdisziplinäres Interesse und Fähigkeiten ausgeprägt sein müssen, um erfolgreich mithalten zu können.

Der Studiengang ist grundsätzlich quantitativ und mathematisch ausgerichtet. Der Studiengang ist daher geeignet für Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie beruflich Qualifizierte, die logisch denken, eine hohe Affinität zu mathematischer und quantitativer Herangehensweisen aufweisen, komplexe Argumentationsketten anschaulich und verständlich kommunizieren und darüber hinaus Interesse an ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen und nachhaltigkeitsrelevanten Sachverhalten zeigen. Die gleichzeitige Ausprägung dieser Fähigkeiten ist entscheidend, um einerseits die betriebswirtschaftliche Seite des Studiums auf quantitativer und qualitativer Ebene umsetzen zu können und gleichzeitig die Begeisterung und Motivation aufzubringen, sich mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach und Themen des nachhaltigen Wirtschaftens auseinanderzusetzen.

Nachhaltigkeit erfordert globale Antworten, welche auch einhergeht mit einer zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft. Daher ist die Unterrichtssprache in der Regel Englisch für diesen Studiengang.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 24. März 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. Mai 2021.

München, 20. Mai 2021

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2021.